LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/16518**

18.11.2025

Gesetzentwurf

Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Ziel

Aufwändige Planverfahren können eine Belastung für die Wirtschaft darstellen. Hinzu kommt, dass die rechtliche Bestandskraft von Raumordnungsplänen aufgrund nachträglicher Anfechtungen immer öfter in Frage gestellt wird. Mit den Anpassungen im Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) strebt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen an, Planverfahren weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zudem soll Planung robuster und damit verlässlicher werden. Die Änderungen dienen nicht nur einer effizienten und resilienten Verwaltung, sie entlasten und stärken zugleich den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen und stellen einen Teil des Entlastungspaketes der Landesregierung dar.

B Lösung

Folgende wesentliche Anpassungen sieht der Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vor:

1. Mindestfrist für Beteiligungsverfahren zur Regelfrist machen

   Für das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sieht das Bundesrecht die Veröffentlichung der maßgeblichen Unterlagen für eine Dauer bis zu drei Monaten vor. Um die Planungsprozesse weiter zu beschleunigen, soll in Nordrhein-Westfalen die bundesrechtliche Mindestfrist von einem Monat zur Regelfrist gemacht werden. Begründet bleiben längere Beteiligungsfristen möglich.

2. Robustere Planung

   Für eine bessere Planerhaltung und damit auch mehr Verlässlichkeit für die Wirtschaft wurden die Planerhaltungsvorschriften in Ergänzung des Bundesrechts gestärkt. Auf diese Weise sollen Raumordnungspläne rechtlich belastbarer und die Schwelle für den Verlust der Rechtswirksamkeit angemessen erhöht werden.

   Der Entwurf des geänderten § 15 Landesplanungsgesetz sieht hierzu drei wichtige Neuerungen vor, die in Kombination mit § 41 Landesplanungsgesetz auch für bereits in Kraft getretene Pläne gelten.

   a) Zum einen wird ausdrücklich klargestellt, dass sämtliche Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften dann keine Beachtlichkeit haben, wenn sie letztlich ohne Auswirkung auf den Inhalt des Raumordnungsplans geblieben sind, sich also nicht auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt haben. Diese Regelung greift einen allgemeinen Rechtsgedanken aus § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 214 Baugesetzbuch

Datum des Originals: 18.11.2025/Ausgegeben: 18.11.2025

auf, der auch im Raumordnungsgesetz bezogen auf Beteiligungsmängel bereits angelegt ist. Dieser Rechtsgrundsatz wird durch die Änderung im Landesplanungsgesetz ausdrücklich klargestellt und durch Verankerung in allgemeiner Form konsequent fortgeführt, um Rechtssicherheit und Planbeständigkeit zu stärken.

b) Darüber hinaus ist eine spezielle Planerhaltungsregel vorgesehen, nach der vermutet wird, dass es unbeachtlich ist, wenn die Arten umweltbezogener Informationen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans nicht unmittelbar in der Offenlagebekanntmachung genannt werden, diese aber gleichwohl einsehbar sind und darauf in der Bekanntmachung hingewiesen wird. Damit soll die dem Raumordnungsgesetz entsprechende Bekanntmachungspraxis in Nordrhein-Westfalen gestützt und weitergehenden Interpretationen europarechtlicher Vorschriften begegnet werden.

c) Dritte Neuerung ist eine Regelung, nach der die Beachtlichkeit von Abwägungsmängeln auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt wird. Raumordnungspläne müssen als verlässliche Grundlage für räumliche Entwicklung wahrgenommen werden. Mit der vorgesehenen Befristung der Beachtlichkeit von Abwägungsmängeln wird der Rechtsfrieden gestärkt und zugleich die Planungs- und Investitionssicherheit erhöht.

3. Klarstellung zum Zielabweichungsverfahren

Mit der Einführung des aktuellen § 16 Absatz 2 Landesplanungsgesetz wurden bereits im Jahr 2024 Zielabweichungsverfahren in Nordrhein-Westfalen abweichend vom Raumordnungsgesetz des Bundes auf den Fall erstreckt, dass ein Vorhaben zwar den Festlegungen des noch geltenden Raumordnungsplans widerspricht, aber im Einklang mit den vorgesehenen Festlegungen eines noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans steht, dessen Festlegungen mit hinreichender Sicherheit Wirksamkeit erlangen werden. Der maßgebliche Zeitpunkt soll mit einer gesetzlichen Klarstellung konkretisiert werden, um die Anwendung der Regelung zu vereinfachen.

4. Planungsbeschleunigung und Bürokratieabbau

Vor dem Hintergrund von Planungsbeschleunigung und Bürokratieabbau werden die Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen der Landesplanungsbehörde in Bezug auf ihre Funktion als Landschaftsrahmenplan und Forstlicher Rahmenplan (§ 18 Abs. 2) zukünftig angezeigt. Die Frist dieser Rechtsprüfung wird auf vier Wochen verkürzt. Werden Einwendungen erhoben, ergehen diese im Einvernehmen mit dem für Natur und Landschaft und Forst zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen. Korrespondierend dazu sollen zukünftig die Regionalpläne durch die Regionalplanung bekannt gemacht werden. Die Vorschrift des § 19 Abs. 7 soll im Hinblick auf Wirksamkeit in Bezug auf den Schutz von Natur und Landschaft und Forst und die Effektivität der behördlichen Kontrolle evaluiert werden.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine unmittelbaren Auswirkungen. Die kommunale Planungshoheit wird durch die Änderungen weder erweitert noch eingeschränkt.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die mit dem Gesetz bezweckte Beschleunigung von Verfahren und die Stärkung der Planungssicherheit haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Änderungen betreffen organisatorische und verfahrensrechtliche Aspekte der Raumordnung ohne geschlechterspezifische Auswirkungen.

I Auswirkungen auf nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die verfahrensrechtlichen Änderungen haben keine unmittelbaren materiellen Auswirkungen, tragen jedoch mittelbar zur nachhaltigen Entwicklung bei. Durch die maßvolle Ausgestaltung und flexible Anwendbarkeit der Beschleunigung von Planverfahren werden Effizienz und Verfahrenssicherheit erhöht, ohne qualitative Standards oder Umwelt- und Beteiligungsanforderungen zu beeinträchtigen. Die Stärkung der Planerhaltung fördert Rechtssicherheit, Kontinuität und Vertrauen in Planungsprozesse.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine Auswirkungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Die Gesetzesänderungen sind digitaltauglich. Mit den Gesetzesänderungen werden Verfahren vereinfacht und beschleunigt.

L Befristung

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen	
Artikel 1	
Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 23. September 2025 (GV. NRW. S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen**
1. § 13 wird wie folgt geändert:	**§ 13 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen**
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass 1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und 2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) In Ergänzung zu § 9 des Raumordnungsgesetzes soll die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes regelmäßig einen Monat betragen. Bei komplexen Verfahren sollen weiterhin längere Veröffentlichungsfristen vorgesehen werden.“	

2. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen

Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung der Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Bekanntmachungen für die Regionalpläne erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierungen. Die Bekanntmachungen der Regionalpläne des Regionalverbands Ruhr erfolgen synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster. Mit der letzten Bekanntmachung werden die Pläne wirksam. Die Gewährung der Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Für die übrigen Raumordnungspläne erfolgt sie bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.

§ 14
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen

Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Bereithaltung zur Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen erfolgt dies bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.

§ 15
Planerhaltung

(1) Zusätzlich zu den in § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes aufgeführten Fällen wird die Unbeachtlichkeit vermutet, wenn die Arten umweltbezogener Informationen nicht unmittelbar in der Offenlagebekanntmachung genannt waren, sich aber aus der Bekanntmachung ergeben hat, über welche Internetseite oder über welche Internetadresse und bei welcher öffentlichen Stelle die Informationen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes einsehbar waren, eine Einsicht möglich war und eine Beteiligung stattgefunden hat.

§ 15
Planerhaltung

Die nach § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes zuständige Stelle ist für den Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.

(2) Über § 11 Absatz 1, 4 sowie 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes hinausgehend ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans auch dann unbeachtlich, wenn sie ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn eine erforderliche Umweltprüfung oder Öffentlichkeitsbeteiligung weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder ein Fehler vergleichbarer Schwere vorliegt.

(3) Die nach § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes zuständige Stelle ist für den Landesentwicklungsplan die Landesplanungsbehörde, für die übrigen Raumordnungspläne die Regionalplanungsbehörde.

(4) Über § 11 Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes hinausgehend werden sämtliche Abwägungsmängel eines Raumordnungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans bei der nach Absatz 3 zuständigen Stelle geltend gemacht worden sind. § 11 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) § 11 des Raumordnungsgesetzes sowie die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Vorschriften des Landesrechts oder unter dem Landesrecht stehende Vorschriften verletzt worden sind.“

§ 16
Zielabweichungsverfahren

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

3. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Zeitpunkt ist bereits erreicht, wenn eine erneute Beteiligung aufgrund wesentlicher Änderungen stattfindet; nicht geänderte Festlegungen erfüllen in diesem Fall die Voraussetzungen des Satzes 4.“

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom

3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.

§ 19
Aufstellung der Regionalpläne

(1) Hat der regionale Planungsträger die Aufstellung eines Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Aufstellungsverfahren durch.

(2) Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten. Die Regionalplanungsbehörde hat nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, fordert die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf, die Unterlagen zu ergänzen.

(3) Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, werden mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Die Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

(4) Der regionale Planungsträger entscheidet über die Feststellung des Regionalplans. Dieser wird der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und abwägungsrelevanten Unterlagen vorgelegt.

(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden. Für die Eröffnung des Aufstellungsverfahrens genügt der Beschluss der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des regionalen Planungsträgers. Bestätigt der regionale Planungsträger bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Arbeiten zur Änderung des Regionalplanes einzustellen.

(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.

4. § 19 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der Landesplanungsbehörde in Bezug auf ihre in § 18 Absatz 2 normierte Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens vier Wochen nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den für Naturschutz sowie Forsten zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen, die von den Regionalplanungsbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden. Die Vorschrift soll im Hinblick auf Wirksamkeit in Bezug auf den Schutz von Natur, Landschaft und Wald und die Effektivität der behördlichen Kontrolle in 2028 evaluiert werden.“

(7) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens sechs Wochen bei vorhabenbezogenen Änderungsverfahren und zwei Monaten bei allen anderen Verfahren nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen, die von den Regionalplanungsbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.

(8) Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuhelfen und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„§ 15 ist auch auf Raumordnungspläne anzuwenden, die vor dem … [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages des Gesetzes] in Kraft getreten sind.“

§ 41
Übergangsvorschriften

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 13

§ 9 des Raumordnungsgesetzes sieht für die Veröffentlichung der dort genannten Unterlagen im Rahmen der Beteiligung eine Frist von mindestens einem Monat vor. Nach dem Raumordnungsgesetz soll die Frist zudem drei Monate nicht übersteigen. Im Sinne der Planungsbeschleunigung greift die Änderung in § 13 LPlG die Regelung in § 9 des Raumordnungsgesetzes auf und konkretisiert sie dahingehend, dass die Mindestfrist von einem Monat zur Regel wird. Eine effektive Teilhabe bleibt dabei im Fokus. So soll bei umfangreichen oder besonders komplexen Änderungen sowie Neuaufstellungen eine effektive Beteiligung weiterhin durch eine längere Veröffentlichungsfrist sichergestellt werden.

Zu § 14

Vor dem Hintergrund von Bürokratieabbau, Beschleunigung und Stärkung der Planungsverantwortung der regionalen Ebene sollen die Regionalpläne und Regionalplanänderungen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen bekannt gemacht werden und damit Wirksamkeit erlangen.

Zu § 15

Die Neufassung des § 15 dient dazu, den bereits in § 11 ROG verankerten Grundsatz der Planerhaltung landesrechtlich weitergehend zu stärken.

Zu Absatz 1:

Das OVG NRW hatte in einem gerichtlichen Hinweis zu einem laufenden Normenkontrollverfahren gegen einen Regionalplan in Erwägung gezogen, aus Artikel 8 Absatz 5 i. V. m. Anhang 5 Nr. 3 Buchstabe f des SEA-Protokolls (Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 21.05.2003), welches sowohl Teil der Völker- als auch der Unionsrechtsordnung ist, die Verpflichtung abzuleiten, die Arten umweltbezogener Informationen bereits in Offenlagebekanntmachungen nach § 9 Absatz 2 ROG aufzuführen. Obwohl diese Normen – anders als § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 Baugesetzbuch – eine derartige Verpflichtung bewusst gerade nicht enthalten, seien die zu der vorgenannten Bestimmung des Baugesetzbuchs entwickelten Rechtsprechungsmaßstäbe des Bundesverwaltungsgerichts möglicherweise auf raumordnungsrechtliche Offenlagebekanntmachungen übertragbar.

Die Vermutungsregel des Absatzes 1 soll die bisherige Bekanntmachungspraxis in Nordrhein-Westfalen stützen, welche eine solche Aufführung umweltbezogener Informationen in der Bekanntmachung im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz nicht vorsieht. Einer weitergehenden Interpretation europarechtlicher Vorschriften soll auf Ebene der Planerhaltung begegnet werden – auch, um die Rechtsfehleranfälligkeit von Bekanntmachungstexten im Rahmen zu halten und eine in der Praxis drohende unverhältnismäßige Überfrachtung dieser Texte zu vermeiden. Es wird deshalb vermutet, dass es unbeachtlich ist, wenn die Arten umweltbezogener Informationen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans nicht unmittelbar in der Offenlagebekanntmachung genannt werden, diese aber gleichwohl einsehbar sind und die Bekanntmachung einen Hinweis auf die Einsehbarkeit enthält.

Für eine Widerlegung der regelmäßig eingreifenden Vermutung reicht die bloße Behauptung, dass sich ein Einzelner aufgrund der Nichtnennung der Arten umweltbezogener Informationen in der Offenlagebekanntmachung nicht beteiligt habe oder von dem Vortrag weiterer Aspekte

abgehalten worden sei, nicht aus. Nur in engen Ausnahmefällen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies der Fall war, kann die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung gerichtlich angenommen werden. Insbesondere scheidet eine Widerlegung der Vermutung regelmäßig aus, wenn der Einwand von einer Person vorgebracht wird, die sich im jeweiligen Planverfahren – gegebenenfalls sogar mehrfach – beteiligt hat. Denn in diesen Fällen liegt die Annahme einer Verletzung der Anstoßfunktion fern.

Zu Absatz 2:

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans auch dann unbeachtlich, wenn sie ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Selbst wenn Verfahrens- und Formfehler nach Maßgabe des § 11 Absätze 1, 4 sowie 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 ROG grundsätzlich beachtlich sind, ist danach künftig in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob sich dieser Fehler auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt hat. Hierzu muss die konkrete Möglichkeit aufgezeigt werden, dass ohne den jeweiligen Fehler im Ergebnis anders entschieden worden wäre. Bloße Behauptungen reichen insoweit nicht aus.

Die Regelung greift einen allgemeinen Rechtsgedanken aus § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 214 Baugesetzbuch auf, der auch im Raumordnungsgesetz bezogen auf Beteiligungsmängel bereits angelegt ist. Dieser Rechtsgrundsatz wird durch die Änderung im Landesplanungsgesetz ausdrücklich klargestellt und durch Verankerung in allgemeiner Form konsequent fortgeführt, um Rechtssicherheit und Planbeständigkeit zu stärken. Diese Regelung, unterstreicht die dienende Funktion des Verwaltungsverfahrens, stärkt den Grundsatz der Ergebnisrichtigkeit und führt zu einer resilienteren Planung.

Aus völker- und unionsrechtlichen Gründen gilt die weitergehende Unbeachtlichkeit in Anlehnung an die in § 4 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes geregelten absoluten Verfahrensfehler gemäß Satz 2 nicht, sofern eine erforderliche Umweltprüfung oder Öffentlichkeitsbeteiligung weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder ein Fehler vergleichbarer Schwere vorliegt.

Zu Absatz 3:

§ 15 Absatz 3 entspricht der bisher in § 15 LPlG NRW a. F. enthaltenen Bestimmung und konkretisiert die „zuständigen Stellen“, gegenüber denen die Rügen nach § 11 Absatz 5 ROG zu erheben sind.

Zu Absatz 4:

Mit § 15 Absatz 4 wird in Nordrhein-Westfalen erstmals eine Frist von fünf Jahren für die Unbeachtlichkeit von sämtlichen Abwägungsmängeln eingeführt, wozu auch Mängel im Abwägungsergebnis gehören. Hierdurch wird künftig vermieden, dass eine Planung auch noch nach Jahren – gegebenenfalls wegen neuer oder geänderter Rechtsprechungsanforderungen desselben Rechts, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht galten – für unwirksam erklärt werden kann, obwohl gesamtgesellschaftlich mittlerweile auf den Bestand und Vollzug der Planung vertraut wird. Hierfür spricht auch, dass es sich bei Raumordnungsplänen um Planwerke mit einem räumlich und sachlich großen Geltungsbereich handelt, die eine Vielzahl an konfligierenden Interessen in einen Ausgleich zu bringen haben und Grundlage für zahlreiche nachfolgende Planungs- und Genehmigungsentscheidungen sind. Daher ist das öffentliche Interesse an Rechtsfrieden, an Planungs- und Investitionssicherheit sowie Verlässlichkeit und Steuerungswirkung von Raumordnungsplänen nach einem derart langen Zeitraum höher zu gewichten als das Interesse des Einzelnen an einer Aufhebung der Planung. Für

Rechtschutzsuchende ist es zudem zumutbar, innerhalb dieses Zeit-raums, der die Normenkontrollfrist von einem Jahr (§ 47 Absatz 2 Satz 1 VwGO) weit überschreitet, gegebenenfalls eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Konkret sieht die Bestimmung vor, dass Abwägungsmängel unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans bei der nach Absatz 3 zuständigen Stelle geltend gemacht worden sind. Bei Inkraftsetzung des Raumordnungsplans ist allerdings auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Auch dies trägt zur verhältnismäßigen Ausgestaltung der Regelung bei.

Zu Absatz 5:

Da § 11 des Raumordnungsgesetzes nur Fehler nach „diesem Gesetz“ in den Blick nimmt, ordnet § 15 Absatz 5 an, dass § 11 des Raumordnungsgesetzes sowie die Absätze 1 bis 4 entsprechend gelten, wenn Vorschriften des Landesrechts oder unter dem Landesrecht stehende Vorschriften verletzt worden sind. Werden Verfahrens- und Formvorschriften des Landesrechts verletzt, ist dies nur dann beachtlich, wenn sich die Verletzung auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt hat.

Zu § 16

Das Zielabweichungsverfahren nach § 16 Absatz 2 LPlG ermöglicht eine Abweichung von Zielen der Raumordnung im Hinblick auf einen noch in Aufstellung befindlichen Plan. Sie setzt in Anlehnung an § 3 Absatz 1 Nummer 4a Raumordnungsgesetz insbesondere voraus, dass die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans „nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten […] und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden“ sind. Der neue Satz 5 stellt klar, dass diese Voraussetzungen nicht zwingend erst dann erfüllt sind, wenn das gesamte Beteiligungsverfahren durchlaufen ist. Vielmehr ist auf die jeweilige Festlegung abzustellen. Findet eine erneute Beteiligung aufgrund wesentlicher Änderungen statt und ist die maßgebliche Festlegung nicht als Änderung Gegenstand der erneuten Beteiligung, so gehört die Festlegung damit üblicherweise zu einem Teil des Planentwurfs, der die Ergebnisse der Beteiligung bereits berücksichtigt. Dieser wird den Beteiligten mit der erneuten Beteiligung auch zur Kenntnis gegeben, so dass die Voraussetzungen von § 16 Absatz 2 Satz 4 erfüllt sind.

Zu § 19 Absatz 7

Vor dem Hintergrund von Planungsbeschleunigung und Bürokratieabbau werden die Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen der Landesplanungsbehörde in Bezug auf Ihre Funktion als Landschaftsrahmenplan und Forstlicher Rahmenplan (§ 18 Abs. 2) zukünftig angezeigt. Die Frist dieser Rechtsprüfung wird auf vier Wochen verkürzt. Werden Einwendungen erhoben, ergehen diese im Einvernehmen mit dem für Naturschutz sowie Forsten zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen. Die Vorschrift des § 19 Abs. 7 soll im Hinblick auf Wirksamkeit in Bezug auf den Schutz von Natur und Landschaft und Wald und die Effektivität der behördlichen Kontrolle in 2028 evaluiert werden. Für ein landesplanerisches Eingreifen im Einzelfall stehen im Landesplanungsgesetz mit den §§ 33ff., insbesondere § 36, weiterhin Instrumentarien zur Verfügung.

Zu § 41

Um Raumordnungspläne möglichst robust aufzustellen, stellt § 41 Absatz 2 sicher, dass die gestärkte Planerhaltungsregelung des § 15 auch auf Bestandspläne anwendbar ist, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind (vgl. etwa auch § 27 Absatz 2 Satz 1 ROG). Ob der jeweilige Bestandsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zum Gegenstand eines Normenkontroll- oder Klageverfahrens geworden ist, ist für diese erweiterte Anwendbarkeit des § 15 unbeachtlich. Insbesondere gilt auch die lediglich vorsorgliche Planerhaltungsregelung des § 15 Absatz 1 zur Nichtnennung der Arten umweltbezogener Informationen in den Offenlagebekanntmachungen nach § 9 ROG für solche Bestandspläne, die bereits Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sind.